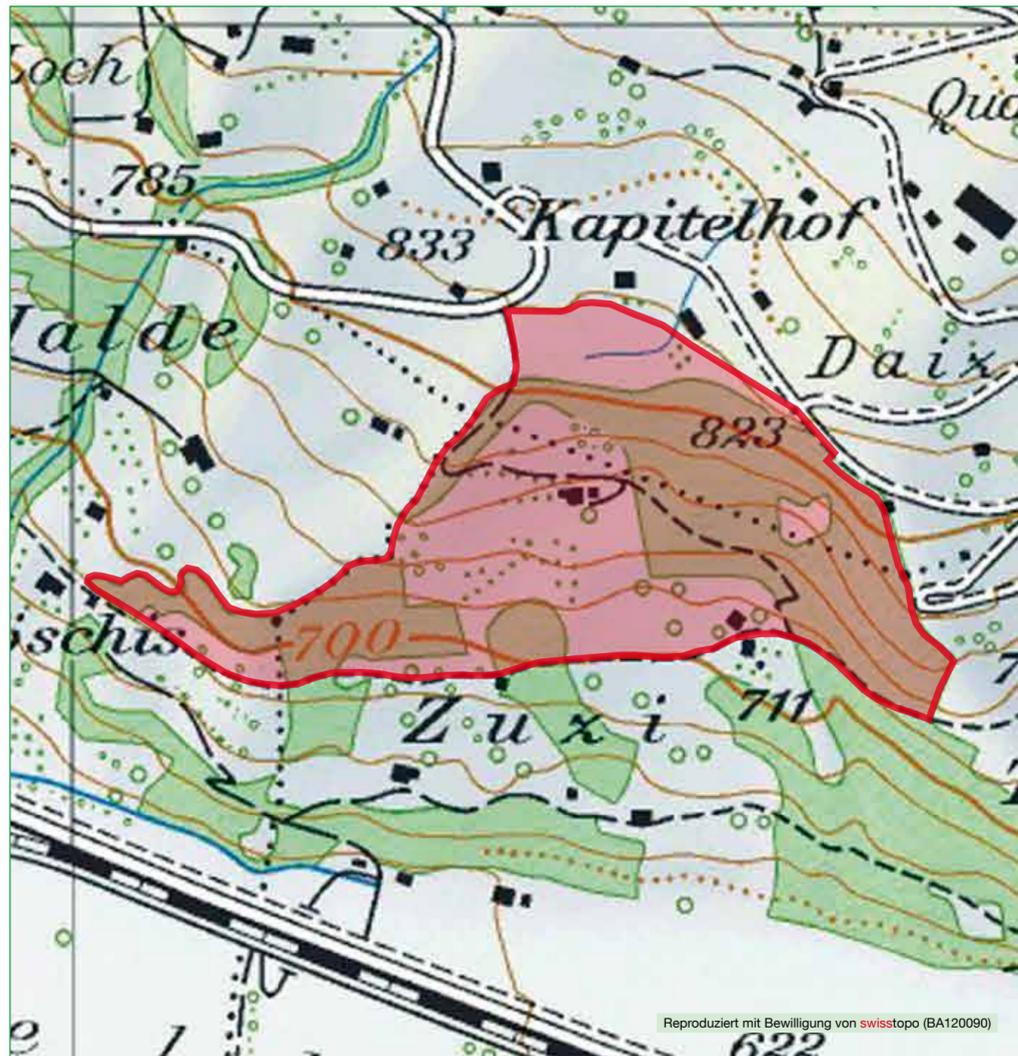




Wildruhezone

Zuzi/Böschis



■ Ruhezone ■ Ihr Standort

Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeindegebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden. Das Gebiet **Zuzi/Böschis** darf vom

15. Januar bis 31. März nicht betreten werden.

Ausgenommen ist der direkte Zugang der Eigentümer und Mieter zu ihren Liegenschaften. Insbesondere dürfen die Wege zu diesen Liegenschaften nicht verlassen werden um Abwurfstangen zu suchen.

In Notsituationen kann der Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Beschickung der Futterstellen zulässig.

Alle Personen, die sich in der Schonzeit im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bis CHF 1'000, im Wiederholungsfalle bis CHF 3'000 geahndet.

Die Gemeinden Schiers und Gräsch, im Oktober 2013

Nicht befahren und begehen! Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch

Respektiere

deine Grenzen

www.respektiere-deine-grenzen.ch

BKPJV Bündner kantonaler
Patentjägersverband

AJF Amt für
Jagd und Fischerei

AFW Amt für
Wald Graubünden